

Anlage zum Bürgschaftsantrag an die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH vom

De-minimis-Erklärung

Subventionserhebliche Angaben:	
Antragsteller	
Unternehmen	

Mir /Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH Subventionen des Bundes und des Landes Thüringen zugrunde liegen.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen und / oder mit ihm relevant verbundenen Unternehmen ("einziges Unternehmen") eine vollständige Übersicht über die in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen, DAWI-Deminimis-Beihilfen, De-minimis-Agrarbeihilfen sowie De-minimis-Beihilfen Fischerei und Aquakultur zu verlangen und –sofern die zu fördernden Aufwendungen auch im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen gefördert werden – die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen zu überprüfen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. & 19
 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- b) zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- c) zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- d) zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- e) zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- f) zu Sicherheiten
- g) zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- h) zu Kreditverbindlichkeiten
- i) zu Beteiligungsverhältnissen
- j) zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind. Mir ist /Uns sind weiterhin die nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBI. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 bestehenden Mitwirkungspflichten bekannt.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die in den letzten drei Jahren erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zur Zeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfegewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

2. Definitionen und Erklärungen:

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Stand: 01-2025



Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährt wurden, angegeben werden. Bei Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3	Erk	lärı	ına

Ort, Datum

Beihilfen im Sini Allgemeine Verordnun zember 20 minimis-Be Dezember Agrar- De- Verordnun zember 20 minimis-Be L vom 13. Fischerei- Verordnun Oktober 20	Internehmen a le kein le De-minimis-ng (EU) Nr. 14023 über die Aeihilfen, veröf r 2023, -minimis-Beihing (EU) Nr. 14024 über die Aeihilfen im Agraember 2004 und Aquakulting (EU) Nr. 71023 über die 12023 über die 120	Verordnungen erhalte Beihilfen 107/2013 der Kommis Anwendung der Artike fentlicht im Amtsblatt ilfen 108/2013 der Kommis Anwendung der Artike rarsektor, veröffentlich 124, ursektor - De-minimis 17/2014 der Kommiss Anwendung der Artik	nehmen gemäß nachstehender en bzw. beantrag ssion vom 18. De el 107 und 108 ot der Europäisches ein vom 18. De el 107 und 108 ot der Europäisches ein vom 18. De el 107 und 108 ot der Europäisches ein vom 18. De el 107 und 108 ot der Europäisches ein vom 18. De el 107 und 108 ot der Europäisches ein vom 18. De el 108 ot der Europäisches ein vom 18. De el 108 ot de el	Punkt 2 Tabelle It hat: ezembe des Ver nen Uni ezembe les Verl	er 2013 trages trages trages trages	und de über di 52/1 vo	er Veror e Arbeit om 24.	dnung (EU) sweise der Dezember 2	Nr. 2023/2831 v Europäischen U 2013 bzw. Reihe	vom 13. De- nion auf de-
- Allgemeine Verordnun zember 20 minimis-Be Dezember - Agrar- De- Verordnun zember 20 minimis-Be L vom 13 Fischerei- Verordnun Oktober 20	e De-minimis- ng (EU) Nr. 14 023 über die A eihilfen, veröf r 2023, -minimis-Beihi ng (EU) Nr. 14 024 über die A eihilfen im Agi Dezember 20 und Aquakult ng (EU) Nr. 71	Verordnungen erhalte Beihilfen 107/2013 der Kommis Anwendung der Artike fentlicht im Amtsblatt ilfen 108/2013 der Kommis Anwendung der Artike rarsektor, veröffentlich 124, ursektor - De-minimis 17/2014 der Kommiss Anwendung der Artik	en bzw. beantrag ssion vom 18. De el 107 und 108 d t der Europäisch ssion vom 18. De el 107 und 108 d ht im Amtsblatt d	ezembe des Ver nen Uni ezembe	er 2013 trages ion L 3 er 2013 trages i	und de über di 52/1 vo und de	e Arbeit om 24. er Veror	sweise der Dezember 2	Europäischen U 2013 bzw. Reihe	nion auf de-
- Allgemeine Verordnun zember 20 minimis-Be Dezember - Agrar- De- Verordnun zember 20 minimis-Be L vom 13 Fischerei- Verordnun Oktober 20	e De-minimis- ng (EU) Nr. 14 023 über die A eihilfen, veröf r 2023, -minimis-Beihi ng (EU) Nr. 14 024 über die A eihilfen im Agi Dezember 20 und Aquakult ng (EU) Nr. 71	Beihilfen 207/2013 der Kommis Anwendung der Artike fentlicht im Amtsblatt ilfen 208/2013 der Kommis Anwendung der Artike rarsektor, veröffentlich 224, ursektor - De-minimis 17/2014 der Kommiss Anwendung der Artike	esion vom 18. De el 107 und 108 d t der Europäisch esion vom 18. De el 107 und 108 d ht im Amtsblatt d	ezembe des Ver nen Uni ezembe les Vert	trages ion L 3. er 2013 trages i	über di 52/1 vo und de	e Arbeit om 24. er Veror	sweise der Dezember 2	Europäischen U 2013 bzw. Reihe	nion auf de-
Verordnunzember 20 minimis-Be Dezember - Agrar- De-Verordnunzember 20 minimis-Be L vom 13. - Fischerei-Verordnun Oktober 20	ng (EU) Nr. 14 023 über die A eihilfen, veröf r 2023, -minimis-Beihi ng (EU) Nr. 14 024 über die A eihilfen im Agi Dezember 20 und Aquakult ng (EU) Nr. 71	207/2013 der Kommis Anwendung der Artike fentlicht im Amtsblatt ilfen 208/2013 der Kommis Anwendung der Artike rarsektor, veröffentlich 224, ursektor - De-minimis 17/2014 der Kommiss Anwendung der Artik	el 107 und 108 of der Europäischesion vom 18. De el 107 und 108 de ht im Amtsblatt of s-Beihilfen	des Ver nen Uni ezembe les Veri	trages ion L 3. er 2013 trages i	über di 52/1 vo und de	e Arbeit om 24. er Veror	sweise der Dezember 2	Europäischen U 2013 bzw. Reihe	nion auf de-
Verordnun zember 20 minimis-Be L vom 13. Fischerei- Verordnun Oktober 20	ng (EU) Nr. 14 024 über die A eihilfen im Agi Dezember 20 und Aquakult ng (EU) Nr. 71 023 über die	.08/2013 der Kommis Anwendung der Artike rarsektor, veröffentlich 224, ursektor - De-minimis 17/2014 der Kommiss Anwendung der Artik	el 107 und 108 d ht im Amtsblatt c s-Beihilfen	les Verl	trages i			dnuna (EU)	Nr 2024/2110 v	
Verordnun Oktober 20	ng (EU) Nr. 71 2023 über die	7/2014 der Kommiss Anwendung der Artik			•	en Unio	e Arbeits on L 352	sweise der E	Europäischen Ur	nion auf De-
- DAWI- De- Verordnun und der Ve die Arbeits schaftliche	etober 2023 ur e-minimis-Beih ng (EU) Nr. 36 erordnung (EU sweise der Eu en Interesse e		tel 107 und 108 dursektor, veröffe sion vom 25. Ap n 13. Dezember uf De-minimis-Be nt im Amtsblatt d	des Ve entlicht oril 201: 2023 ül eihilfen	ertrages im Amt 2, der \ ber die an Unte	s über d sblatt d Verordr Anwen ernehm	lie Arbe ler EU L nung (El dung de len, die	itsweise der 190/45 vor U) Nr. 2023 er Artikel 107 Dienstleistu	Europäischen In 28. Juni 2014 2391 vom 4. O und 108 des V ngen von allgen	Union auf De- bzw. Reihe L ktober 2023 ertrags über neinem wirt-
			T	1						T =
Zuwen- dungs- (Beihilfegeber) ne bescheid /	Antragsteller bzw. verbundenes Unter- nehmen	Aktenzeichen / Projekt-Nr.	Art de	Agrar	Agrar Fisch DAWI Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen,		(z. B. Zu- schuss, Darlehen,	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürg- schafts-, Beteili-	Beihilfewert in	
Vertrag				meine				Bürgschaft, Beteiligung)	gungsbetrag)	
SUMME										

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens

Stand: 01-2025

Merkblatt zu De-minimis Beihilfen (Information für den Antragsteller)



1. Hintergrund

Den Bürgschaften und Garantien der Bürgschaftsbank liegen, durch die teilweise staatliche Rückverbürgung, Subventionen des Bundes und der Länder zugrunde. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Hierdurch bedingt ist die Einhaltung der Bestimmungen europäischen Beihilfenrecht von zentraler Bedeutung. Die wichtigste Grundlage für die Gewährung der die De-minimisstaatlichen Mittel ist (allgemein). Die Verordnung Begriffe und einzelne Voraussetzungen werden nachstehend kurz definiert.

2. Der Begriff der Beihilfe

Gleichbedeutend für den Begriff der Subvention kann der Begriff der Beihilfe verwendet werden. Beihilfen sind Zuwendungen, die für das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Mitbewerber darstellen, der entsprechende Leistungen nicht erhalten hat. Diese Zuwendungen können z.B. in Form von Bürgschaften, Garantien, Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen ausgereicht werden.

Durch die Zuwendungen werden nur einzelne Marktteilnehmer begünstigt, damit besteht die Möglichkeit, dass der Wettbewerb unter den Marktteilnehmern beeinträchtigt wird. Eine solche Beihilfe widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Doch sind einzelne geringfügige Fördermaßnahmen oftmals politisch gewünscht.

Grundsätzlich sind durch die europarechtlichen Bestimmungen alle wettbewerbsverzerrenden staatlichen Beihilfen verboten. Allgemein gilt, dass sämtliche staatliche Beihilfen durch die Europäische Kommission genehmigt bzw. notifiziert werden müssen.

3. Die De-minimis-Beihilfe

Beihilfen, die einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, sind zulässig, ohne dass diese zuvor im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens genehmigt werden müssen.

Diese Beihilfen sind dem Betrag nach so gering, dass keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzeichnet werden können.

4. Unterschiedliche Arten der De-minimis-Förderung

Im Rahmen der De-minimis-Förderung bestehen vier De-minimis-Verordnungen zur Förderung.

Dies sind folgende Verordnungen:

- a. De-minimis-Verordnung (allgemein)¹
- b. De-minimis-Verordnung (Agrar)²
- c. De-minimis-Verordnung (Fischerei)³
- d. De-minimis-Verordnung (DAWI)4

Die De-minimis-Verordnungen unterscheiden sich nach dem Wirtschaftsbereich, auf den sich die Förderung bezieht.

¹ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023.

² im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr2024/3118 vom 10. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 13. Dezember 2024.

³im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023.

⁴ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union-L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023.



Ausgenommene Wirtschaftsbereiche bei der Förderung nach der allgemeinen Deminimis-Verordnung

Die De-minimis-Verordnung (allgemein) kann z.B. von folgenden Unternehmen nicht genutzt werden:

- a. Unternehmen der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (s. Anhang 1 des EG-Vertrages)
- b. Unternehmen der Primärproduktion von Erzeugnissen des Fischerei- und Aquakultursektors

Zudem gilt die Verordnung z.B. nicht für:

- a. Exportbezogene Tätigkeiten, sofern die Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.
- b. Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung auf Antrag eines Gläubigers erfüllen.

6. Der Begriff des Unternehmens

Zu einem Unternehmen werden weitere Einheiten hinzugerechnet, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit.
- b. Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums einer anderen Einheit zu bestellen oder abzuberufen.
- c. Ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Einheit auszuüben.
- d. Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter einer anderen Einheit ist, übt gemäß einer getroffenen

- Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
- e. Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Diese Angaben sind erforderlich, da die ggf. zusammenzufassenden Unternehmenseinheiten bei der Einhaltung der Höchstgrenzen der Förderung berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen Arten der Deminimis-Förderung, die durch die Unternehmen des Verbundes als ein einziges Unternehmen beantragt bzw. erhalten wurden.

7. Fusion und Übernahmen und gewährte Beihilfen an eines der Unternehmen

In dem Falle von Fusionen oder Übernahmen sind alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, heranzuziehen, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme gewährten De-minimis Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

8. Betriebsaufspaltungen und Berücksichtigung der gewährten Beihilfen

Wird ein Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor Aufspaltung gewährt wurden. demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt. Ist eine solche Zurechnung nicht möglich, so werden die Deminimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf Grundlage des Buchwertes Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Aufspaltung anteilig zugewiesen.



9. Höchstgrenzen im Rahmen der Förderung

Die Höchstgrenzen sind abhängig von der betreffenden De-minimis-Verordnung. Die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren den nachfolgend genannten Betrag nicht überschreiten:

- a. De-minimis-Verordnung (allgemein)
- max. EUR 300.000
- b. De-minimis-Verordnung (Agrar)
- max. EUR 50.000
- c. De-minimis (Fischerei und Aquakultur)
- max. EUR 30.000
- d. De-minimis (DAWI)
- max. EUR 750.000

10. Dreijahreszeitraum

Bei Betrachtung des 3-Jahreszeitraumes handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Beispiel: verbindliche De-minimis-Erklärung am 01.06.2025 -> Angabe welche De-minimis-Beihilfen das Unternehmen im Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 01.06.2025 bereits erhalten hat.

11. De-minimis-Bescheinigung

Dem Beihilfeempfänger wird durch die Bürgschaftsbank mitgeteilt, dass er mit der Gewährung der Bürgschaft eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Die Bürgschaftsbank übermittelt die Informationen zu der gewährten Beihilfe in der De-minimis-Bescheinigung an den Beihilfeempfänger bzw. an die beteiligten Institute. In dieser Bescheinigung wird die Höhe der erhaltenen Beihilfe mitgeteilt. Hierdurch wird eine Einhaltung der o.g. Höchstgrenzen gewährleistet und überprüfbar gemacht.

12. Kumulierung von verschiedenen Beihilfen

Es bestehen bestimmte Einschränkungen bei der Addition (Kumulierung) von unterschiedlichen Beihilfen. Es können im Rahmen einer Finanzierung verschiedene Beihilfen beantragt bzw. vergeben werden. Begrenzungen bestehen insbesondere in den Fällen, in denen weitere Beihilfen für die gleichen förderbaren Ausgaben verwendet werden.

Im Förderantrag wird daher nicht nur abgefragt, welche De-minimis-Beihilfen erhalten wurden, sondern ob weitere Beihilfen im Rahmen des Finanzierungsvorhabens beantragt wurden oder werden.

13. Verpflichtungen des Beihilfeempfängers

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren. Auf Anforderung von öffentlichen Stellen oder der Bürgschaftsbank sind diese Bescheinigungen umgehend spätestens mit einer gesetzten Frist vorzulegen.

Die Angaben, die der Antragsteller im Antragsprozess macht, müssen inhaltlich richtig und vollständig sein. Im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Angaben macht sich der Antragsteller des Subventionsbetruges strafbar gemäß § 264 StGB.

14. Deggendorf-Klausel

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstatt gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (s.g. Deggendorf-Klausel)